



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 22

Nummer 25

Datum 10.10.2012

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 54 Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung durch die Meldebehörde - Widerspruchsmöglichkeit
- 55 2. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen im Stadtgebiet von Leichlingen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG)
- 56 1. Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2012 vom 09.10.2012

Herausgeber
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen
Ihre Ansprechpartnerin
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.
Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



54

Öffentliche Bekanntmachung**Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung durch die Meldebehörde****Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) i. V. m. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz**

Der Bundestag hat am 28. April 2011 das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (WehrRÄndG 2011) beschlossen. Nach § 54 dieses Gesetzes können sich Frauen und Männer, die deutsche Staatsangehörige im Sinne des Grundgesetzes sind, freiwillig für den Wehrdienst verpflichten.

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial bis zum 31. März 2013 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Kalenderjahr 2014 volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen(n),
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG wird darauf hingewiesen, dass die Betroffenen der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Stadt Leichlingen
- Bürgerbüro-
Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen (Rheinland)**

einzulegen.

Leichlingen, den 8. Oktober 2012

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller

55

2. Änderung der ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG über allgemeine Ausnahmen im Stadtgebiet von Leichlingen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975



(GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 24.09.2012 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Änderung der o. g. Verordnung erlassen:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Nach § 9 Abs. 1 LImSchG sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme bis 24.00 Uhr zugelassen
 1. Am dritten Samstag im September aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Stadtfestes
 2. An dem Wochenende im August von Freitag bis Sonntag, an dem traditionell das Leichlinger Schützenfest im Bereich Trompete stattfindet.
 3. Am Samstag, den 27.10.2012, an dem das Leichlinger Oktoberfest stattfindet.
- (3) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme wie folgt zugelassen
 1. Am Samstag vor dem Erntedanktag auf Sonntag aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Erntedankfestes in Witzhelden für Musikaufführungen bis 01.00 Uhr; Bewirtung auf dem Marktplatz in Witzhelden bis 03.00 Uhr
 2. An dem Abend des traditionell im Juni stattfindenden Balkler Dorffestes für Musikaufführungen bis 24.00 Uhr; Bewirtung bis 01.00 Uhr
- (4) Die getroffene Ausnahmeregelung gilt für den jeweils festgesetzten Veranstaltungsbereich.

Alle übrigen Regelungen der Verordnung verbleiben wie gehabt.

Diese 2. Änderung der o. g. Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördengesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 05. Oktober 2012

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller



56

1. Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2012 vom 09.10.2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Leichlingen mit Beschluss vom 24.09.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2012
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	41.254.839 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.349.705 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.166.336 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.875.608 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.515.910 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.195.844 €

festgelegt.

**§ 2
Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **351.145 €** auf festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage**

Die Verringerungen der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **6.094.866 €** festgesetzt.

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.



§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|--|----------|
| (1) | Grundsteuer | | |
| | - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 210 v.H. |
| | - für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) | | 430 v.H. |
| (2) | Gewerbsteuer | | 430 v.H. |

§ 8 außer- / überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000 € sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich anzusehen.

Nicht erheblich sind außer-/ überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen von mehr als 25.000 €, wenn

- die außer-/ überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen durch Mehrerträge/ Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- die Aufwendungen/ Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

§ 9 Nachtragssatzung

- Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Fehlbetrag von 3 % der Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes.
- Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW sind zusätzliche Aufwendungen/ Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 % der Gesamtaufwendungen/ -auszahlungen übersteigen.
- Nicht veranschlagte Investitionen, für die Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 25.000 € betragen, gelten als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW.
- Als nicht nur geringfügige Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme im Sinne von § 24 GemHVO NW gelten Auszahlungserhöhungen von über 10% mindestens jedoch von mehr als 25.000 €.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen, die von der Organisationseinheit „Zentrale Dienste“ zentral bewirtschaftet werden, werden zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst. Dazu gehören die Kontengruppen 50 (ohne 5019100), 51 und das Sachkonto 5412150 (Dienstreisen). Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungen werden separat zu einem Budget zusammengefasst.
- Sachaufwendungen, die von der Organisationseinheit „Zentrale Dienste“ bewirtschaftet werden, werden ebenfalls zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst. Dazu gehören folgende Sachkonten: 5281050 (sonstige Sachleistungen), 5242050 (Gebäudebewirtschaftung), 5251050 (Fahrzeughaltung), 5412250 (Dienst- und Schutzkleidung), 5441050 (Versicherungen, Steuern), 5431050 (Bürobedarf), 5431450 (Post- und Fernmeldegebühr), 5431550 (Bücher und Zeitschriften), 5431750 (Sachverständigen-,



Gerichtskosten), 5431250 (sonstige Geschäftsaufwendungen), 5431150 (Mitglieds- und Verbandsbeiträge).

- (3) Alle übrigen Aufwendungen/ Auszahlungen eines Produktes werden jeweils zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst.
- (4) Die Ermächtigungen für investive Ein- und Auszahlungen sind nicht untereinander deckungsfähig. Sie sind investitionsgenau zu bewirtschaften.
- (5) Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NW wird auf 25.000 € festgelegt.

§ 11 Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan mit dem Vermerk

- "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden der Stelle nicht mehr besetzt werden,
- "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind bei Freiwerden der Stelle in niedrigere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen einzugruppieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 25.09.2012 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 01.10.2012 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 01.11.2012 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Zimmer 405/406, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht nach § 112 GO NW für das Jahr 2012 ist als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 09.10.2012

gez. Ernst Müller
Bürgermeister